

11/SN-331/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

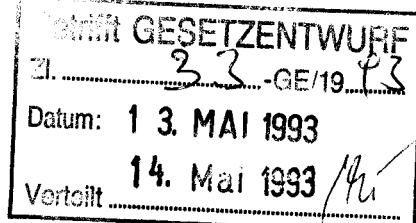
GZ. 23 2135/1-II/5/93 (Korr.)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien

Sachbearbeiter:
 Dr. Rosenfeld
 Telefon:
 51 433 / 1795 DW



Dr. Schultes

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau - Universität Krems";
 Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau - Universität Krems" zu übermitteln.

25 Beilagen

7. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Haller

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 2135/1-II/5/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Sachbearbeiter:
Dr. Rosenfeld
Telefon:
51 433 / 1795 DW

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau - Universität Krems";
Begutachtungsverfahren
Zur do. Zl. 62.964/1-I/B/5B/93

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit o. a. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau - Universität Krems" Nachstehendes zu bemerken:

1. Gemäß § 3 des Entwurfes sind am universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung u. a. auch postgraduale ordentliche Studien durchzuführen.

Weiters wird in den allgemeinen Erläuterungen bereits eine Erweiterung des Aufgabenbereiches in Aussicht gestellt. Daraus läßt sich die Absicht vermuten, daß die "Donau - Universität Krems" zur Volluniversität ausgeweitet werden soll, was zu enormen finanziellen Auswirkungen für den Bund führen würde.

2.a) Gemäß § 23 Abs.1 des Entwurfes soll das gesamte Personal der "Donau - Universität Krems" in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zu diesem Rechtsträger stehen. Die Dienstverhältnisse selbst sollen sich nach dem Angestelltengesetz 1921 bzw. nach einer im Rahmen des Satzungsrechtes gem. § 16 des Entwurfes erst festzusetzenden eigenen Dienst- und Besoldungsordnung richten.

Gemäß Art. III der geplanten Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich (Anlage zum Gesetzesentwurf) hat der Bund den gesamten Personalaufwand, ausgenommen Hauspersonal, zu tragen, jedoch besteht nach der oben dargestellten Kon-

- 2 -

struktion keinerlei Einfluß des Bundesministeriums für Finanzen auf Anzahl und Entlohnung des Personals (keine Anwendbarkeit des Stellenplanes sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes).

b) Weiters hätte eine solche eigene Dienst- und Besoldungsordnung der "Donau - Universität Krems" eine außerordentliche Präjudizwirkung für Folgefordernisse auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechtes des Personals der übrigen Universitäten/Hochschulen.

3. Nach ho. Ansicht bietet die dem Gesetz angeschlossene Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich in der Anlage zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Gewähr für eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Landes Niederösterreich an der "Donau - Universität Krems".

Da gem. Art. VII der Vereinbarung deren Kündigung ohne Bedingungen und ohne Konsequenzen jederzeit möglich ist, dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, wann das Land Niederösterreich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Mangels einer (subsidiären) Regelung der Kostentragung für den Fall der ersatzlosen Kündigung der Vereinbarung im § 24 Abs. 2 des Entwurfs würde diesfalls wohl den Bund die alleinige Kostentragung treffen.

Bei allfälliger Weiterverfolgung des Vorhabens sollte überlegt werden, an Stelle der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG deren Inhalt in den Text des Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung aufzunehmen.

Aufgrund der unabsehbaren Kostenfolgen für den Bund kann dem gegenständlichen Vorhaben "Donau - Universität Krems" daher nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u. e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

7. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
